

den Regierungsentwurf sowie über die Anträge verschiedener Gruppen und Fraktionen diskutiert wurde, bereitete die Regierung in aller Stille für die gleiche Materie geheime Dikturmaßnahmen vor. Gleichgültig zu welchem Ergebnis die Abgeordneten kommen mochten — die Regierung traf ohne das Parlament Maßnahmen, mittels derer sie sich in kritischen Zeiten über das Gesetz hinwegzusetzen gedenkt. Die geheim ausgearbeitete und bereitgehaltene Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege nimmt alle in der „kleinen Strafprozeßreform“ erhaltenen Zugeständnisse in bezug auf die rechtliche Stellung des Beschuldigten und seines Verteidigers zurück. Darüber hinaus beraubt die Notverordnung den Beschuldigten wichtiger Rechte zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren. Mit den vorgesehenen Maßnahmen, wie der Ausschaltung von Schöffen und Geschworenen, der Verkürzung der Rechte des festgenommenen oder verhafteten Bürgers, der Einschränkung der gerichtlichen Beweisaufnahme, dem teilweise völligen Wegfall von Rechtsmitteln enthält die Notverordnung alle Voraussetzungen, um die Strafjustiz der Notstandsdictatur nach faschistischem Vorbild zu gestalten.⁸

Die weitaus überwiegende Zahl der amtierenden westdeutschen Richter entstammt der Großbourgeoisie und dem mittleren Bürgertum. Angehörige der Arbeiterklasse sind von der Ausübung des Richteramtes nahezu ausgeschlossen.⁹ Das Richtergesetz hat die politische Betätigung der Richter zwar nicht völlig verboten, aber eingeschränkt.¹⁰ In dieser Einschränkung der politischen Rechte des Richters lebt noch ein beträchtlicher Rest der seit Jahrzehnten monoton wiederholten Auffassung, daß die politische Betätigung mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sei. Auch diese sorgfältig konservierte Auffassung hat neben der Ernennung der Richter auf Lebenszeit dazu beigetragen, die Isolierung der westdeutschen Richter von der Bevölkerung ständig zu vergrößern. Dienstaufsichtsführung und Disziplinarbefugnis werden von der Justizverwaltung und richterlichen Vorgesetzten als Instrumente der Personalpolitik auch zur inhaltlichen Lenkung der Rechtsprechung eingesetzt. Eine dogmatische Rechtswissenschaft, die mit den oberen Gerichten (ab Oberlandesgericht) verzahnt ist, sowie die Rechtsprechung der oberen Gerichte selbst drängen der westdeutschen Richterschaft ihre staatsmonopolkapitalistischen Rechtsauffassungen auf.¹¹ Die soziale Herkunft der Richter, ihr Bildungsgang, rechtliche oder andere Beziehungen sowie die Einhaltung der vom Staat geforderten richterlichen Disziplin bewirken die klassenmäßige Verbindung der westdeutschen Richterschaft mit der staatsmonopolistischen Führungsschicht und tragen in entscheidender

8 Rudolf Herrmann, Das Strafverfahren der Notstandsdictatur, in: NJ 1966, S. 598 ff.

9 Über die Berufe der Väter und von westdeutschen Richtern liegen mehrere Untersuchungen vor. Danach waren unter den Vätern von 1131 Richtern des Landes Niedersachsen (Stand vom 15. 7. 1959) 22 Arbeiter, d. h. 2 %. Unter den Vätern der 622 Assessoren, die in den Jahren 1956/57 in den Justizdienst der Bundesrepublik eintraten, befanden sich 22 Arbeiter, d. h. 3,5 %. Im Jahre 1959 waren an den Oberlandesgerichten der Bundesrepublik 856 Richter tätig, die Väter von 2,8 % dieser Richter waren Arbeiter. Von den im Jahre 1962 am Bundesgerichtshof tätigen Richtern entstammten 2,4 % der Arbeiterklasse. — Quellen: Helmut Steiner, Die soziale Herkunft und Struktur der Richter in der DDR, in: Staat und Recht 1966, S. 1786; Klaus Zwingmann, Zur Soziologie des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1966, S. 14; Albrecht Wagner, Der Richter, Karlsruhe 1959, S. 136/137.

10 Die richterliche Betätigung muß unterbleiben, wenn der Richter für den Bundestag oder Landtag kandidiert oder während er als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung fungiert (§ 36 des westdeutschen Richtergesetzes).

11 Vgl. Rudolf Herrmann, Ein Krankenblatt der westdeutschen Justiz, in: NJ 1968, S. 244 ff. (S. 246).